



Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 16. März 2020

Stand 17. März 2020, 08.00

1. Ausgangslage und Zweck der Verordnung / der Massnahmen

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2020 Massnahmen in einer besonderen Lage nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b Epidemiengesetz (EpG; SR 818.101) angeordnet und landesweit öffentliche oder private Veranstaltungen, an welcher sich gleichzeitig mehr als 1000 Personen aufhalten, zeitlich befristet verboten (Verordnung vom 28. Februar 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19-Verordnung 2]; SR 818.101.24). Die Verordnung wurde am 13. März 2020 durch die vorliegenden Verordnung 2 ersetzt und bereits am 16. März 2020 wieder angepasst. Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die COVID-19-Verordnung 2 in der Fassung vom 16. März 2020.

Je näher und länger Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst konkret: bei weniger als 2 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Grosse Menschenansammlungen erhöhen das Risiko der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) auf viele Leute ganz besonders. Eine wirksame Massnahme zur Eindämmung und Abschwächung eines Krankheitsausbruchs ist demzufolge Distanz zu halten (engl. social distancing). Damit können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Damit dienen sie auch dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und und weiteren europäischen Ländern dem antizipierten Verlauf der Epidemie in der Schweiz ist ohne Anpassung der Massnahmen der Verordnung vom 13. März 2020, die die Verbreitung nochmals substanziell reduzieren, in absehbarer Zeit mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grosse Erfolgschancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen, als Verschärfungen zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei der Anordnung von Massnahmen gilt es dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Regulatorisch besteht die Schwierigkeit des Ausgleichs zwischen praktikablen, einfachen und schematischen Lösungen und einer sachgerechten Massnahme im Einzelfall. Die Verordnung des Bundesrates wurde deshalb konkretisiert und es wurden den Kantonen genauere Vorgaben gemacht, ohne deren Spielraum ungebührlich zu verengen.

Ein zentraler Aspekt bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit ist zudem immer auch die zeitliche Komponente einer Anordnung (Befristung der Massnahme).

Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Massnahmen können zusammenfassend wie folgt begründet werden: Massnahmen gegenüber der Bevölkerung zur Verhinderung von grossen Menschenansammlungen an einem definierten Zeitpunkt an einem definierten Ort: man hält sich näher als 2 m und länger als 15 Minuten auf (Art. 5-9); Kontrolle der Grenzüberschreitung aus sog. Risikoländern zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus, zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln und zur Unterstützung der Massnahmen der italienischen Behörden (Art. 2-4); Mitwirkungspflichten der Kantone zur Steuerung der verfügbaren Ressourcen (Art. 9); Massnahmen betreffend die Gesundheitsversorgung (Art. 10-10c) sowie Strafbestimmungen (Art. 10d).

2. Erläuterungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Inhalt von Artikel 1

Ziel der vorliegenden Verordnung ist gemäss *Absatz 1* die Anordnung von Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19). Die Ziele der Massnahmen sind in *Absatz 2* aufgeführt.

Inhalt von Artikel 1a

Diese Bestimmung enthält die Feststellung, dass die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach wie vor tätig sein dürfen, sofern diese Verordnung keine Vorgaben macht.

In einer ausserordentlichen Lage nach Artikel 7 Epidemiengesetz haben sich die Kantone an die Vorgaben des Bundes zu halten. Sie haben in den durch die vorliegende COVID-19-Verordnung 2 regulierten Bereichen keinen Handlungsspielraum mehr, sondern erfüllen einen Vollzugsauftrag des Bundes. Sofern für einen Bereich eine Bundesregelung besteht, ist diese abschliessend. Das bedeutet, dass die Kantone zum Beispiel keine von der COVID-19-Verordnung 2 abweichenden Regelungen betreffend den Betrieb von Hotels (vgl. Art. 6 Abs. 5 Bst. n) erlassen dürfen. Hingegen bleibt es den Kantonen überlassen, ob sie beispielsweise die Besuchszeiten in Altersheimen regeln oder ein Besuchsverbot erlassen wollen, da die COVID-19-Verordnung 2 diesbezüglich keine Vorgaben enthält.

2.2 Aufrechthaltung der Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, Einschränkungen beim Grenzverkehr (Art. 2-4)

Inhalt von Artikel 2:

Um die Kapazitäten der Schweiz zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie aufrechtzuerhalten und um insbesondere die Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln zu gewährleisten, trifft die Schweiz Massnahmen zur Einschränkung der Einreise von Personen aus Risikoländern oder - regi-

onen. Als Risikoländer oder -regionen gelten namentlich Länder und Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie angeordnet haben.

Die epidemiologische Lage in den angrenzenden Ländern Italien, Deutschland, Frankreich und Österreich macht es notwendig, diese als Risikoländer einzustufen und in den Anhang der Verordnung aufzunehmen.

Inhalt von Artikel 3 und Artikel 4:

Die Einreise für Personen aus Risikostaaen oder Risikoregionen wird im Grundsatz verboten.

Ausgenommen vom Einreiseverbot sind Personen, die über einen gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz verfügen, ein berufliches Motiv für die Einreise haben oder nur für den Transit durch die Schweiz in einen Drittstaat reisen wollen. Diese Personengruppen müssen bei der Einreise in die Schweiz belegen, dass sie eine dieser Bedingungen für eine Ausnahme erfüllen, namentlich durch Vorweisen ihres Aufenthaltstitels, ihrer Meldebescheinigung oder ihres Transportauftrags mit einem Warenliefererschein. Als Aufenthaltstitel gelten Grenzgänerbewilligung (G-Ausweis), Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweise), Aufenthaltsbewilligung (B-Ausweis), Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis), einschliesslich Ci-Ausweis sowie die vom EDA ausgestellten Legitimationskarten. Ausnahmen werden weiter gewährt für ausländische Personen, die im Besitz eines von einer Schweizer Vertretung ausgestellten C, C Vrg oder D-Visum sind. Ausländische Personen können auch mit einer Meldebescheinigung nachweisen, dass sie z.B. als Drittstaatsangehörige mit Wohnsitz in einem Grenzland als Dienstleister in die Schweiz entsandt werden. Personen, die sich auf ein Recht auf Familiennachzug berufen können, können ebenfalls eine Ausnahme geltend machen. Sie erhalten eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung. Personen auf der Durchreise müssen ihre Absicht Glaubhaftmachen können (z.B. Wohnsitz in einem anderen Staat oder andere offensichtliche Umstände). Schweizerische Staatsangehörige sind vom Einreiseverbot ebenfalls ausgenommen. Die Beurteilung einer Situation der äussersten Notwendigkeit liegt im Ermessen der für die Grenzkontrolle zuständigen Behörde.

Einreisen zu anderen Zwecken, namentlich als Dienstleistungsempfänger, Tourist, Besucher, Teilnehmer an Veranstaltungen, zur medizinischen Behandlung, zur Stellensuche oder zur Einreichung eines Gesuchs um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung sind nicht gestattet. Darunter fallen auch Personen, deren Erwerbstätigkeit oder Dienstleistungserbringung bisher nicht meldepflichtig gewesen sind. Unselbstständige und selbständige Erwerbstätigkeit sowie Dienstleistungserbringung sind ab dem ersten Tag der Meldepflicht unterstellt.

Keine Ausnahme vom Einreiseverbot besteht auch für Asylsuchende. Personen, die anlässlich einer Grenzübertrittskontrolle angeben, ein Asylgesuch stellen zu wollen, wird die Einreise ebenfalls verweigert. Das Ersuchen um internationalen Schutz wird auf Wunsch der betroffenen Person an die betreffende Behörde zur Prüfung übermittelt. Die schutzsuchende Person wird schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass ihr Gesuch an die zuständige ausländische Behörde übermittelt wurde. Überstellungen von ausländischen Personen aus benachbarten Risikostaaen oder Risikoregionen in die Schweiz nach Massgabe der Dublin-Verordnung oder auf Grundlage des bilatera-

len Rückübernahmeabkommens sind suspendiert. Dies gilt auch für bereits vereinbarte Überstellungen. Die ausländischen Behörden werden informiert, dass auf neue Ersuchen zu verzichten ist, so lange diese Massnahme gilt.

Als Risikostaat oder Risikoregion werden insbesondere jene Staaten oder Regionen definiert, in denen ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie erlassen wurden. Vorläufig betrifft dies Italien. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgeschlagenen Massnahmen je nach Entwicklung auch andere Länder oder Regionen betreffen. Artikel 2 Absatz 2 überträgt dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) die Kompetenz, nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) die gefährdeten Länder oder Regionen zu bestimmen.

Es obliegt den vollziehenden Behörden zu entscheiden, wie die Kontrollen auf operativer Ebene organisiert werden, um die Einreise von Personen aus Risikoländern oder Risikoregionen zu begrenzen. Die vorgesehenen Bestimmungen umfassen auch Kontrollen an Flughäfen.

2.3 Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen (Art. 5-9)

Inhalt von Artikel 5:

Bei Lehrveranstaltungen und Unterricht an Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten (z.B. private Lehrinstitute) befinden sich zahlreiche Menschen auf engem Raum über längere Zeit dicht beieinander. Als Massnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus werden deshalb an solchen Orten Präsenzveranstaltungen verboten (*Abs. 1*). Die Institutionen an sich sollen aber nicht geschlossen werden, damit beispielsweise Professorinnen und Professoren und Assistentinnen und Assistenten weiterhin ihrer Arbeit nachgehen können. Denkbar ist auch, dass zum Beispiel eine Lehrveranstaltung via Internet aus einem Hörsaal übertragen wird, was bei einer Schliessung einer Schule, Hochschule oder Ausbildungsstätte kaum mehr möglich wäre. Nicht von Artikel 5 erfasst werden Betreuungsangebote wie Kindertagesstätten.

Prüfungen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Massnahme bereits ein Termin festgelegt worden ist, können durchgeführt werden (*Abs. 2*). Dies aber nur dann, wenn geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, um eine Verbreitung des Coronavirus zu verhindern (Hygienemassnahmen und *social distancing*).

Viele arbeitstätige Eltern werden kaum in der Lage sein, innerhalb kurzer Zeit eine Lösung für die Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter zu finden. Die Kantone haben daher für die notwendigen Betreuungsangebote für Kinder, die nicht privat betreut werden können, zu sorgen. Dies betrifft die Primarstufe einschliesslich Kindergarten oder Eingangsstufe). Dabei haben sie darauf Rücksicht zu nehmen, dass keine besonders gefährdeten Personen nach Artikel 10b Absatz 2 in diese Betreuungsaufgaben eingebunden werden, da dies dem Zweck des Schutzes dieser Personen widersprechen würde (*Abs. 3*).

Damit die Betreuung der Kinder sichergestellt werden kann, dürfen Kindertagesstätten nur unter der Voraussetzung geschlossen werden, dass anderweitige geeignete Betreuungsangebote vorhanden sind. Der Entscheid wie auch die Gewährleistung ausreichender Betreuungsangebote obliegt den zuständigen Kantonen (*Abs. 4*).

Inhalt von Artikel 6:

Absatz 1

Private und öffentliche Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten sind grundsätzlich verboten. Nur mit einer weitgehenden Minimierung von Menschenansammlungen kann die weitere Verbreitung des Coronavirus effizient verhindert resp. eingedämmt werden.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung nach Absatz 1 ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Beispiele: Konzerte, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties, Sportveranstaltungen, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Jahr- und Lebensmittelmärkte, Firmenjubiläen, Gottesdienste, Beerdigungen, Generalversammlungen (siehe Art. 6 Abs. 2 und 3), Tage der offenen Türe, Kurse von Fahrschulen.

Nicht unter diese Bestimmung fallen Veranstaltungen im kleinen privaten Rahmen, z.B. ein Geburtstagsessen oder ein Fondueabend. Jedoch sind auch bei diesen Veranstaltungen wenn immer möglich die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz einzuhalten.

Ebenfalls nicht erfasst vom Geltungsbereich dieser Norm sind die private, nachbarschaftliche und familiäre Betreuung sowie das gemeinsame Spielen von Kindern. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Anzahl Kinder, welche miteinander spielen oder betreut werden, nicht zu gross ist. Empfohlen wird im Sinne einer Orientierungshilfe, dass sich nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig an einem bestimmten Ort zusammen aufhalten.

Absatz 2

Dieser Absatz enthält eine nicht abschliessende Aufzählung von öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum geschlossen werden. Es handelt sich dabei um Betriebe, welche zur Deckung des alltäglichen Lebensbedarfs nicht zwingend notwendig sind. Darunter fallen Einkaufsläden (z.B. Schuh- und Kleiderläden), Handwerk- und Baumärkte für Privatpersonen sowie sonstige Märkte (Bst. a), Restaurationsbetriebe, welche eine Verköstigung vor Ort anbieten (Bst. b) sowie Barbetriebe, Diskotheken, Nachtclubs und Erotikbetriebe (Bst. c). Weiter werden alle Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe (z.B. Museen, Bibliotheken, Kinos, Konzerthäuser, Casinos, Sportzentren, Fitnesszentren, Schwimmbäder, Wellnesszentren und Skigebiete sowie Tierparks und botanische und zoologische Gärten) von dieser Norm erfasst (Bst. d). Nicht betroffen sind etwa Spielplätze im öffentlichen Raum. Auch verboten sind Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen, bei welchen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios, Kosmetik, Solarien, Fahrschulen; nicht betroffen sind z. B. reine Beratungsdienstleistungen wie Versicherungen ohne Kundenkontakt u.ä).

Bei all diesen Einrichtungen besteht die Gefahr, dass die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz nicht eingehalten werden können. Zudem führen diese Betriebe zu einem erhöhten Mobilitätsaufkommen, was es ebenfalls möglichst einzuschränken gilt.

Nicht als öffentlich zugängliche Betriebe gelten Handwerks- und Gewerbebetriebe, die über keine Verkaufs- Schalter- oder Ausstellungsflächen verfügen (z.B. Gärtnerei Malerei, Schreinerei, Zimmermann, Taxiunternehmen und andere private Fahrdienste, Hundehütendienste). Auch Baustellen sind nicht öffentlich zugänglich.

Nicht unter das Verbot fallen Dienstleistungen (mit Körperkontakt) von Gesundheitsfachpersonen, z. B. Physiotherapie und Osteopathie (vgl. Ausnahmen bei Abs. 3). Diese müssen jedoch von einem Arzt verordnet sein (vgl. Art. 10a).

Absatz 3

Die Einschränkungen nach Absatz 2 gelten nicht für Einrichtungen und Veranstaltungen, welche für die Bevölkerung zur Deckung des täglichen Bedarfs nach wie vor weitergeführt werden müssen.

Bst. a: Darunter fallen insbesondere Lebensmittelläden (einschliesslich z.B. Bäckereien, Metzgereien, Reformhäuser sowie Wein- Spirituosenläden). Bäckereien z.B. müssen jedoch allfällige integrierte Cafés etc. schliessen. Lebensmittelläden, die weitere Gegenstände des täglichen Bedarfs verkaufen, müssen keine Sortimentsbeschränkung vorsehen. In Warenhäuser dürfen nebst den Lebensmitteln nur die Güter des täglichen Gebrauchs z.B. Tagespresse, Tierfutter, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel offen zugänglich sein. Nicht erfasst werden auch sonstige Läden, soweit sie überwiegend Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten (neben Lebensmitteln z.B. Tagespresse, Tierfutter, Tabakwaren, Hygieneartikel, Papeterieartikel). Keine Läden die Gegenstände des täglichen Bedarfs anbieten sind jedoch reine Parfümerien.

Bst. b: Nicht unter das Verbot fallen auch Imbiss-Betriebe (Take-away), Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten und Restaurationsbetriebe für Hotelgäste. Imbiss-Betriebe dürfen aber keine Sitzplätze mehr anbieten bzw. ihre Sitzgelegenheiten für das Publikum sperren (auch Aussensitzplätze).

Bst. c-l: Ausgenommen sind weiter Apotheken und Drogerien (Bst. c), Verkaufs- und Reparaturstellen von Telekommunikationsanbietern und Banken (Bst. f) und Werkstätten für Transportmittel (Bst. i). Darunter fallen unter anderem Velo- und Autowerkstätten. Weitergeführt werden soll ebenfalls die Publikumsanlagen und die Betriebsmittel des öffentlichen Verkehrs (Bst. h) sowie die öffentliche Verwaltung (z.B. Gemeindeverwaltung, Polizeiposten).

Bst. m: Ihren Betrieb weiterführen sollen vor allem die Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen. Dies gilt auch für Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht. Als Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. September 2016 (SR 811.21; GesBG) gelten: Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Physiotherapeutin und Physiotherapeut, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Hebamme und Entbindungspfleger, Ernährungsberaterin und Ernährungsberater, Optometristin und Optometrist sowie Osteopathin und Osteopath. Nach kantonalem Recht gelten etwa (dies ist von Kanton zu Kanton verschieden) zusätzlich als Gesundheitsfachpersonen: Akupunkteurin und Akupunkteur, Augenoptikerin und Augenoptiker, Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker, Ergotherapeutin und Ergotherapeut, Psychotherapeutin und Psychotherapeut, Heilpraktikerin und Heilpraktiker, Homöopathin und Homöopath, Podologin und Podologe, Therapeutin und Therapeut der traditionellen chinesischen Medizin (TCM). Nicht betroffen sind auch Blutspendeaktionen; diese gelten nicht als Veranstaltung.

Bst. n: Ebenfalls nicht untersagt ist die Durchführung von sowie die Teilnahme von Familienangehörigen an Beerdigungen (Bst. I). Hotels und andere Beherbergungsbetriebe (z.B. Jugendherberge, SAC-Hütte) dürfen ihren Betrieb weiterführen (Bst. n).

Absatz 4

In jedem Fall sind auch bei den unter Absatz 3 fallenden Einrichtungen und Veranstaltungen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und das *social distancing* einzuhalten. Insbesondere ist die Anzahl der anwesenden Personen, welche sich gleichzeitig an einem bestimmten Ort aufhalten, zu limitieren und Menschenansammlungen sind zu verhindern.

Inhalt von Artikel 6a:

Absatz 1

Diese Bestimmung gibt den Veranstaltern (in der Regel die zuständigen Organe einer juristischen Person) von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können. Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf.

Absatz 2

Der Veranstalter von GV's hat diesfalls die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 2 zu informieren, damit diese über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können. Anstelle einer schriftlichen Information können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch über eine elektronische Veröffentlichung auf die Massnahmen hingewiesen werden (z.B. mittels Aufschaltung auf der Homepage des Unternehmens), wobei auch diese Information mindestens vier Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat.

Inhalt von Artikel 7:

Das Verhältnismässigkeitsgebot gebietet es, eine Einzelfallbetrachtung durch die Vollzugsbehörden für bestimmte Situationen zu ermöglichen. Dies deshalb, weil sonst die Gefahr besteht, dass insbesondere die grundrechtlich geschützte Durchführung von Versammlungen (vgl. Art. 22 BV) gänzlich verboten wird, bei denen eine Verbreitung des Coronavirus ausgeschlossen oder unwahrscheinlich wäre. Die grundsätzlichen Verbote werden deshalb mit einer Ausnahmemöglichkeit ergänzt.

Daher kann die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von den Verboten nach Artikel 5 und 6 bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, beispielsweise für Bildungseinrichtungen in Bereichen, wo die Verfügbarkeit entsprechender Fachpersonen zwingend ist bzw. im Einzelfall für die Wahrnehmung des Bildungsauftrags notwendig sind.

Schliesslich können es Versorgungsprobleme bezüglich elementarer Güter und Dienstleistungen notwendig machen, dass bestimmte klar umschriebene Einrichtungen oder Dienstleistungen vom Verbot auszunehmen sind (z.B. Tierhandel/Tierfuttermittel sowie Agrarhandel).

Zusätzlich müssen die Ausbildungsinstitutionen, Veranstalter oder Betreiber ein Schutzkonzept vorlegen, das die folgenden Präventionsmassnahmen umfasst und aufzeigt, wie die Übertragungswahrscheinlichkeit auf ein Minimum reduziert werden kann:

- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, müssen aufgefordert werden, die Veranstaltung oder die Einrichtung nicht zu besuchen bzw. müssen diese verlassen (*Ziff. 1*).
- Schutz besonders gefährdeter Personen (*Ziff. 2*): als solche gelten Personen ab 65 Jahren und Personen, die die in Artikel 10b Absatz 2 angeführten Erkrankungen aufweisen.
- An der Veranstaltung bzw. in der Einrichtung muss eine aktive Information der teilnehmenden oder anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z. B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Flyer; *Ziff. 3*).
- Räumliche Verhältnisse (*Ziff. 4*): Je kleiner die Veranstaltung oder die Einrichtung, desto weniger Personen sind dem Risiko einer Ansteckung ausgesetzt und desto geringer ist das Risiko einer Übertragung (kleinere Dichte). Mehr Platz bedeutet weniger Risiko. Sofern möglich soll in grössere Räume ausgewichen werden, um mehr Raum für die Anwesenden zur Verfügung zu stellen. Auch die geeignete Lenkung von Personenströmen kann das Übertragungsrisiko einschränken. Zudem ist zu berücksichtigen, ob z.B. die Veranstaltung in einem offenen oder geschlossenen Raum stattfindet. Schliesslich sind die Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte, Einhaltung der Distanzregeln bei konkreter Aktivität) zu berücksichtigen.

Wirkung der Massnahmen nach Artikel 5-7:

Diese nochmals verschärften Massnahmen haben weitreichende Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Schweiz. Sie versprechen aber einen umfassenderen Schutz der öffentlichen Gesundheit. Je näher Personen beieinander sind, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung. Menschenansammlungen begünstigen die Übertragung des Coronavirus (COVID-19) ganz besonders. In dem die Freizeitaktivitäten und Menschenansammlungen verboten bzw. massiv eingeschränkt werden, können die Häufigkeit von Übertragungen reduziert, Übertragungsketten unterbrochen und lokale Ausbrüche verhindert bzw. eingedämmt werden. Zudem dienen sie dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung in Italien und weiteren europäischen Ländern und dem antizipierten Verlauf der Epidemie in der Schweiz ist ohne Massnahmen, die die Verbreitung substanziell reduzieren, in den nächsten Wochen mit einer Überforderung insbesondere der stationären medizinischen Einrichtungen (Spitalbetten, ICU) zu rechnen. Aufgrund der aktuell eingetretenen epidemiologischen Entwicklung haben rigide Massnahmen in der ersten Phase der Epidemie grosse Erfolgschancen, den epidemiologischen Verlauf nachhaltig zu beeinflussen.

Inhalt von Artikel 8:

Dieser Artikel verschafft den Kantonen die notwendigen Kompetenzen, damit sie die Einhaltung der Massnahmen nach den Artikeln 5 bis 7 überprüfen können.

Inhalt von Artikel 9:

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Massnahmen nach den Artikel 5 und 6 sind die Kantone.

2.4 Gesundheitsversorgung (Art. 10 und 10a)

Inhalt von Artikel 10:

Zusätzlich soll in der Verordnung eine Meldepflicht im Bereich der Gesundheitsversorgung eingeführt werden. Die Kantone sollen namentlich verpflichtet werden, dem Koordinierten Sanitätsdienst laufend die Gesamtzahl und Auslastung der Bettenkapazitäten, insbesondere der Spitalbetten, die für COVID-19 designiert sind sowie die Spitalbetten der Intensivpflege zu melden. Mit der Bestimmung soll der Informationsfluss von den Kantonen zum Bund vereinheitlicht und präzisiert werden. Diese Informationen sind für die Beurteilung der Lage sowie für die Umsetzung von Massnahmen von zentraler Bedeutung.

Inhalt von Artikel 10a:

Die zu erwartende Anzahl an Patientinnen und Patienten, die infolge ihrer COVID-19-Infektion einer ärztlichen Betreuung bedürfen, kann die Kapazitäten und Ressourcen der öffentlichen oder mit einem öffentlichen Leistungsauftrag ausgestatteten Spitäler und Kliniken übersteigen. Die Kantone können deshalb nach *Absatz 1* zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung bestimmen, dass auch private Einrichtungen ohne Leistungsauftrag bzw. ohne Aufnahmeverpflichtung Patientinnen und Patienten aufnehmen müssen. Dabei kann es sich sowohl um an COVID-19 erkrankte Personen handeln; denkbar ist aber auch, dass private Spitäler und Kliniken Patientinnen und Patienten mit anderen Gesundheitsbeeinträchtigungen übernehmen müssen, um für die Behandlung von COVID-19 geeignete Spitäler zu entlasten bzw. entsprechende Kapazitäten freizuhalten.

Nach *Absatz 2* sind die aufgeführten Gesundheitseinrichtungen generell dazu verpflichtet, in der aktuellen Situation auf sog. Wahleingriffe oder weitere aus medizinischer Sicht nicht dringliche und damit verschiebbare Eingriffe und Behandlungen zu verzichten. Dies dient zweierlei Zwecken: Zum einen soll damit vermieden werden, dass sich in solchen Einrichtungen nicht unnötige Menschenansammlungen bilden (z.B. in Wartezimmern) bzw. nur Personen aufhalten, die unmittelbar eine Behandlung benötigen. Zum anderen sollen durch aus medizinischer Sicht nicht notwendige Eingriffe keine Kapazitäten und Ressourcen gebunden werden, die potentiell zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19-Infektion benötigt werden (Personalressourcen, Infrastrukturen, Heilmittel und Verbrauchsmaterial).

In jedem Fall gelten jedoch alle ärztlich verordneten Behandlungen und Therapien als nötig und nicht aufschiebbar (z.B. ärztlich verordnete Physiotherapie etc).

2.5 Besonders gefährdete Personen (Art. 10b und 10c)

Inhalt von Artikel 10b:

Diese Bestimmung enthält in *Absatz 1* den Grundsatz, dass besonders gefährdete Personen (vgl. Abs. 2) zu Hause bzw. in geschützter Umgebung (wie eigener Garten) bleiben und Menschenansammlungen meiden sollen. Menschen aus diesen Personengruppen müssen vor Infektionen geschützt werden, damit potentiell gravierende Erkrankungsfälle und Engpässe in der Gesundheitsversorgung vermieden werden können. Weiterhin möglich sind zum Beispiel medizinisch notwendige Therapien, die einen Besuch in einer Gesundheitseinrichtung voraussetzen.

Als besonders gefährdete Personen gelten gemäss *Absatz 2* nach aktuellem Kenntnisstand Personen ab 65 Jahren und Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen sowie Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen und Krebs.

Inhalt von Artikel 10c:

Der Umgang mit den Arbeitsverpflichtungen von Arbeitnehmenden, die einer besonders schützenswerten Personengruppe angehören, bedarf unter Abwägung der Interessen der Arbeitgeber und des Gesundheitsschutzes einer schweizweit einheitlichen Regelung.

Hierzu sieht *Absatz 1* vor, dass besonders gefährdete Arbeitnehmer ihre arbeitsvertraglichen Pflichten wenn immer möglich von zu Hause aus erledigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hierbei aufgerufen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten und personellen Kompetenzen flexible Lösungen zu suchen. Ist im konkreten Fall keine Umsetzung der Arbeitsverpflichtung möglich, müssen die besonders gefährdeten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt werden.

Nach *Absatz 2* teilen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre besondere Gefährdung ihrem Arbeitgeber durch eine persönliche Erklärung mit. Der Arbeitgeber kann fallweise ein ärztliches Attest verlangen.

2.6 Strafbestimmung (Art. 10d)

Die für Veranstaltungen und Betriebe geltenden Verbote werden strafrechtlich abgesichert: Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer vorsätzlich sich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt. Die Strafverfolgung obliegt wie üblich den Kantonen.

2.7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Änderung vom 16. März 2020 der COVID-19-Verordnung 2 (und damit die Bestimmungen in Artikel 1a, Artikel 2 Absatz 2 erster Satz, Artikel 5 Absätze 3 und 4, Artikel 6 und 7 die Artikel 10a bis 10d sowie der Anhang) tritt am 16. März 2020 um Mitternacht in Kraft.

Die nicht spezifisch zeitlich limitierten Massnahmen dieser Verordnung gelten so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten ab Inkrafttreten.

Die Massnahmen für Schulen, für Veranstaltungen und Betriebe gelten bis zum 19. April 2020.

Der Bundesrat hebt die Verordnung ganz oder teilweise auf, sobald die Massnahmen nicht mehr nötig sind.